

# **Widerruf der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei gehaltenen Schweinen vom 13.09.2024**

Aufgrund der Änderung und Anpassung der Durchführungsverordnung 2023/594 durch die europäische Kommission und der damit verbundenen Aufhebung der Sperrzone III, ergeht durch die Kreisverwaltung Bad Dürkheim als zuständige Behörde auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts folgende

## **tierseuchenrechtliche Verfügung:**

1. Die Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei gehaltenen Schweinen vom 13.09.2024 wird gemäß § 49 Abs.1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit Eintreten der Rechtskraft dieser Verfügung widerrufen.

## **Sachverhalt:**

Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2928 der Kommission vom 20. November 2024 zur Änderung des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest wurde die Sperrzone III welche durch die Kreisverwaltung Bad Dürkheim mit der Allgemeinverfügung vom 13.09.2024 eingerichtet wurde, gestrichen und in Teilen in eine Sperrzone I umgewandelt.

Aus diesem Grund wird die Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei gehaltenen Schweinen vom 13.09.2024 widerrufen.

## **Begründung:**

Durch die Änderung des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest und der damit verbundenen Streichung der Sperrzone III, würde ein Aufrechterhalten der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei gehaltenen Schweinen vom 13.09.2024 zu unverhältnismäßigen Einschränkungen führen.

### **Rechtsgrundlagen:**

Gemäß § 49 Abs.1 Verwaltungsverfahrensgesetz kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

### **D. Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Philipp- Fauth- Str. 11 in 67098 Bad Dürkheim schriftlich, in elektronischer Form nach §3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Bad Dürkheim, den 25.11.2024

In Vertretung

Timo Jordan

Erster Kreisbeigeordneter